

# **SATZUNG DER FREIEN WÄHLER (FW) KREISVERBAND FREIBURG e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1

Der Verein führt den Namen „FREIE WÄHLER (abgekürzt FW), Kreisverband Freiburg e.V.“.

2

In den Ortsteilen der Stadt Freiburg kann der Verein Ortsvereine unter dem Namen „FREIE WÄHLER, Ortsverein „Name des Ortsteils“ einrichten. Des Weiteren kann der Verein Unterorganisationen unter Verwendung des Namens „FREIE WÄHLER“ und eines Vor- oder Zusatzes (z.B. „JUNGE FREIE WÄHLER“ usw.) einrichten.

3

Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.

Der Verein wurde im Jahr 1952 unter dem Namen Freie Wählervereinigung (abgekürzt FWV), Kreisverband Freiburg gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 431 eingetragen.

4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene mitzuwirken. Dies soll vor allem durch die Beteiligung an Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen in Freiburg und seinen Ortsteilen erfolgen.

Des Weiteren unterstützt der Verein die kommunalpolitische Arbeit der gewählten Mitglieder der „FREIEN WÄHLER“ im Gemeinderat und in den Ortschaftsräten der Stadt Freiburg.

2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

1

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu dem Inhalt der vorliegenden Satzung bekennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2

Die Mitgliedschaft endet

2.1 mit dem Tod des Mitglieds.

2.2 durch Austritt:

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist wirksam, wenn die Erklärung dem Vorstand zugegangen ist. Eine anteilige Ermäßigung oder Erstattung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr findet nicht statt.

2.3 durch Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist schriftlich gegenüber dem Mitglied zu begründen.

Der Betroffene kann sich innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Mitteilung des Ausschlussbeschlusses zu diesem äußern und in dieser Zeit die mündliche Anhörung vor dem Vorstand verlangen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

3

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## §4 Mitgliedsbeiträge

1

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bei Beitritt sofort und ansonsten bis spätestens 15. März des laufenden Geschäftsjahres unangefordert zu entrichten. Der Beitragseinzug erfolgt per Banklastschrift.

2

Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Präsident/die Präsidentin
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Gremien beschließen.

## § 6 Präsidentin/Präsident

Die Präsidentin/der Präsident ist die/der höchste Repräsentant/in des Vereins. Ihr/ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. An den Sitzungen der Organe des Vereins kann sie/er jederzeit mit Sitz und Stimme teilnehmen.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## § 7 Vorstand

1

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und bis zu fünf Beisitzer/Beisitzerinnen.

2

Der Vorsitzende/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der/die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 4.1 Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 4.2 die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden,
- 4.3 Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- 4.4 Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
- 4.5 Erfüllung aller ihm nach der Satzung und dem Gesetz obliegenden Aufgaben.

5

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder mindestens ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

6

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Stimme der/des mit abstimmenden Präsidentin/ Präsidenten zählt wie eine Vorstandsstimme.

7

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand und der/dem Präsidenten/in zeitnah zur Verfügung zu stellen ist.

## §8 Die Mitgliederversammlung

1

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- 1.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- 1.2 Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
- 1.3 Entlastung des Vorstandes,
- 1.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- 1.5 Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- 1.6 Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
- 1.7 Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Körperschaften und deren Unterstützung,
- 1.8 Änderung der Satzung,
- 1.9 Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins,
- 1.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt,
- ein Viertel (1/4) der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel (2/3)-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

4

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

5

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens ein Drittel (1/3) anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende/die Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin, wenn nicht zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Abstimmungsverfahren verlangen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine drei Viertel (3/4) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel (4/5) erforderlich.

7

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich einzeln und geheim gewählt. Die Wahl kann auch offen als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Erfolgt die Wahl einzeln, so werden zuerst der Vorsitzende/die Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dann der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, dann der Schriftführer/die Schriftführerin und zuletzt die Beisitzer gewählt.

Es gilt der Kandidat/die Kandidatin als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehen eines Loses.

8

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen

Stimmen),

- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse der Versammlung, die wörtlich aufzunehmen sind.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§9 Rechnungsprüfer**

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und haben einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen, der zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen ist.

Die Rechnungsprüfer nehmen zu der Entlastung des Vorstandes Stellung.

## **§10 Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen**

Die Aufstellung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Kommunalwahlgesetz.

Der Vorstand des Vereins wird, rechtzeitig vor der jeweiligen Kommunalwahl, eine Listenkommission, bestehend aus dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung einem der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern berufen. Weiterhin soll mindestens ein Gemeinderatsmitglied der Freien Wähler der Listenkommission angehören.

Die Listenkommission erstellt eine Liste der Kandidaten/Kandidatinnen, die bereit sind an der jeweiligen Kommunalwahl für die FREIEN WÄHLER anzutreten.

Dieser Listenvorschlag wird sodann der Mitgliederversammlung vorgelegt, die letztendlich über die Kandidaten/Kandidatinnen auf der Liste und deren Listenplätze entscheidet.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 6 der Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Freiburg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes der FREIEN WÄHLER am 12.Mai 2016 beschlossen.